
Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachberater/-in im Sanitätshaus (HWK)

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19.05.2020 und der Vollversammlung vom 11.07.2020 gemäß des § 42f der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Fachberater/-in im Sanitätshaus (HWK)“.

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur Fachberater/-in im Sanitätshaus (HWK) erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um fachliche und organisatorische Aufgaben in Sanitätshäusern ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Patientenwünsche und -bedarfe ermitteln und unter Berücksichtigung von Normen, Regeln und Vorschriften bearbeiten,
 2. Patienten über Anwendungsmöglichkeiten von Medizinprodukten des Sanitätshauses, insbesondere konfektionierte Bandagen, konfektionierte Orthesen, Artikel zur Kompressionstherapie, Inkontinenzprodukte, Brustepithesen sowie Alltagshilfen, beraten und dabei Alternativen berücksichtigen,
 3. Medizinprodukte des Sanitätshauses entsprechend der Bedürfnisse von Patienten individuell anpassen,
 4. Organisationsprozesse im Sanitätshaus, insbesondere die Bestellung, Annahme, Lagerung und Abrechnung von Medizinprodukten, sowie die Koordination der Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen im Sanitätshaus planen und durchführen,
 5. Aufträge unter Berücksichtigung von Rechts-, Garantie-, Gewährleistungs-, Hygiene- und Datenschutzvorschriften entgegennehmen, bearbeiten und überwachen, Auftragsabwicklungsprozesse dokumentieren,
 6. Zusammenarbeit mit Ärzten, Kostenträgern und anderen an der Versorgung beteiligten Organisationen planen und durchführen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachberater/-in im Sanitätshaus (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen nachweist:
1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und ein Jahr Berufspraxis. Die Berufspraxis muss inhaltlich eine fachliche Nähe zum orthopädietechnischen Gewerbe haben.
 2. Eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des orthopädietechnischen Gewerbes.
 3. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem pflegerischen Beruf oder als Medizinischer

Fachangestellter bzw. als Medizinische Fachangestellte und ein Jahr Berufspraxis. Die Berufspraxis muss inhaltlich eine fachliche Nähe zum orthopädiotechnischen Gewerbe haben.

4. Eine mindestens dreijährige Berufspraxis. Die Berufspraxis muss inhaltlich eine fachliche Nähe zum orthopädiotechnischen Gewerbe haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42g HwO).

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Patienten über Medizinprodukte des Sanitätshauses beraten (Beratung),
2. Organisationsprozesse in Sanitätshäusern planen und durchführen (Organisation),
3. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen in Sanitätshäusern anwenden (Recht).

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im Handlungsfeld Beratung soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Grundlagen der Verkaufs- und Beratungsprozesse im Sanitätshaus unter Berücksichtigung von individuellen Patientenwünschen und –bedarfen anwenden,
- b) Krankheitsbilder beurteilen und bei der Beratung von Patienten berücksichtigen,
- c) Aufbau und Wirkungsweise von Medizinprodukten des Sanitätshauses, insbesondere konfektionierte Bandagen und Orthesen, Artikel zur Kompressionstherapie, Inkontinenzprodukte, Brustepithesen, Alltagshilfen, Gehilfen und Krankenpflegeartikel gegenüber Patienten darstellen,
- d) Arbeitsschritte der Versorgungsabläufe planen, durchführen und beurteilen,
- e) Medizinprodukte des Sanitätshauses, insbesondere konfektionierte Bandagen und Orthesen, Artikel zur Kompressionstherapie, Inkontinenzprodukte, Brustepithesen, Alltagshilfen, Gehilfen und Krankenpflegeartikel entsprechend der individuellen Patientenwünsche auswählen und die Auswahl begründen,
- f) Patienten über alternative Versorgungsmöglichkeiten beraten,
- g) ausgewählte orthopädische Hilfsmittel an Patienten anmessen und anpassen,
- h) Patienten in Gebrauch, Wirkungsweise und Pflege von Medizinprodukten des Sanitätshauses einweisen,
- i) Reklamationen bearbeiten

kann.

Der Prüfling soll schriftlich zu bearbeitende Aufgaben lösen. Die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 150 Minuten. Darüber hinaus soll der Prüfling eine Arbeitsprobe und ein darauf bezogenes Fachgespräch durchführen. Die Prüfungszeit der Arbeitsprobe und des Fachgesprächs beträgt jeweils höchstens 30 Minuten. Zur Durchführung der Arbeitsprobe und des darauf bezogenen Fachgesprächs ist aus den folgenden Anforderungssituationen eine auszuwählen:

- a) Patienten zu orthopädischen Hilfsmitteln, insbesondere zu konfektionierten Orthesen und Bandagen, beraten. Ausgewähltes Hilfsmittel anmessen und anpassen,

- b) Patienten bei der Erstversorgung über Kompressionstherapie beraten. Ausgewähltes Kompressionshilfsmittel anmessen und anpassen.

Die Entscheidung über die Anforderungssituation trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Im Handlungsfeld Organisation soll der Prüfling nachweisen, dass er
- a) organisatorische Abläufe im Sanitätshaus analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen,
 - b) mit Herstellern und Zulieferern von Medizinprodukten des Sanitätshauses verhandeln sowie beteiligtes Fachpersonal beraten,
 - c) die Bestellung von Medizinprodukten des Sanitätshauses planen und durchführen,
 - d) Medizinprodukte des Sanitätshauses sachgerecht annehmen und lagern,
 - e) Abrechnungen unter Berücksichtigung der spezifischen Finanzierungs- und Abrechnungsverfahren im Gesundheitswesen durchführen,
 - f) Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere bei der Bestellung, Annahme, Lagerung und Abrechnung von Medizinprodukten des Sanitätshauses anwenden

kann.

Der Prüfling soll schriftlich zu bearbeitende Aufgaben lösen. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

- (3) Im Handlungsfeld Recht soll der Prüfling nachweisen, dass er
- a) Organisation und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens, insbesondere auch unter Berücksichtigung entsprechender internationaler und europäischer Regelungen beurteilen,
 - b) Gliederung und Aufgaben der Sozialversicherungsträger, insbesondere der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen, erläutern,
 - c) Regelungen zur zivil- und strafrechtlichen Haftung im Gesundheitswesen berücksichtigen,
 - d) Regelungen zum Datenschutz im Gesundheitswesen berücksichtigen

kann.

Der Prüfling soll schriftlich zu bearbeitende Aufgaben lösen. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Das Handlungsfeld Beratung ist mit 50 Prozent zu gewichten. Dabei wird die Prüfungsleistung der schriftlichen Aufgaben, der Arbeitsprobe und des Fachgesprächs mit 50 : 25 : 25 gewichtet. Die Handlungsfelder Organisation und Recht sind mit jeweils 25 Prozent zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis sowie in jedem einzelnen Handlungsfeld mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Wurden in einem der Handlungsfelder „Organisation“ oder „Recht“ jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Prüfungsteils ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen aufgrund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 20 vom 22.10.2020 und ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (www.hwkno.de) unter der Rubrik „Über uns – Rechtsgrundlagen – Aktuelle Änderungen“ in Kraft. Diese Rechtsvorschriften wurden am 09.09.2020 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Nr. 33-4400f/312/4 rechtsaufsichtlich genehmigt.